

Datenfeldnummer	Datenart	Datenfeldname	Beschreibung	Verwendungszweck	Speicherort	Löschfrist
006	Art und Kategorien personenbezogene Daten, Rech- nungsdaten.	techni- scher Da- tenfeld- name	Erklärender Daten- feldname oder Zu- sammensetzung bei berechneten Feldern	Nutzung des Da- tums mit Zweckbin- dung im Warenlager des Unternehmens.	logischer und physi- scher Speicher Hohe Straße 5, 06484 Welt- erbestadt Quedlin- burg.	Termin (Datum, Termin oder ge- setzliche Aufbe- wahrungsfrist)

Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungs- verträge

Aufgabenstellung

- (1) Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Bearbeitung des Forschungs- und Entwick-
lungsvorhabens (FE-Vorhaben)

If

das in den Anlagen A, B und C nach Art und Umfang beschrieben ist.

- (2) Er versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung
weder bekannt sind noch bei ihm vor Abschluss des FE-Vorhabens' ohne Einwilligung der
Auftraggeberin (AG) in Auftrag genommen werden.

§ 2

Fälligkeiten

- (1) Es sind vorzulegen:

a) Zwischenbericht(e) in deutscher Sprache zum in elektronischer Form über den
BSCW-Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängi-
gem Format (z. B. PDF)

b) Sachstandsbericht(e) in deutscher Sprache zum sowie bei Mittelabruf und/oder auf An-
forderung der AG in elektronischer Form über den BSCW-Server hochzuladen in editierbarem
Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)

c) Entwurf des Schlussberichtes in deutscher Sprache

ZUM

in elektronischer Form über den BSCW-Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS
Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)

- d) Entwurf des Kurzberichtes (max. 5 Seiten) und Entwurf der Kurzfassung ("Reiner Text"
max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) jeweils in deutscher und englischer Sprache

ZUM

- in elektronischer Form über den BSCW-Server hochzuladen in editierbarem Format
(z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)

FE-Nr. _____

- 5 -

e) Ergebnisse i.S.v. Nr. 12 ABFE

zum _____

- in elektronischer Form über den BSCW-Server

f) Schlussbericht in deutscher Sprache

ZUM _____

- in elektronischer Form über den BSCW-Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)

g) Kurzfassung ("Reiner Text" max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) und veröffentlichungsfähiger Kurzbericht (max. 5 Seiten) jeweils in deutscher und englischer Sprache

ZUM _____

- in elektronischer Form über den BSCW-Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)

Der Schlussbericht (Nr. 11 ABFE 91/2002) ist dem Auftraggeber in Welterbestadt Quedlinburg abzuliefern und auf Verlangen vorzustellen.

Sonstige Forschungsergebnisse (Nr. 12 ABFE 91/2002) und -unterlagen (Nr. 13 ABFE 91/2002) sind der Auftraggeberin in gleicher Weise zu übergeben und danach auf Verlangen vorzustellen.

(2) Erkennt der Auftragnehmer (AN), dass er diese Termine nicht einhalten kann, so hat er der

Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und neue Termine anzubieten, zu denen er seine Leistung erbringen kann. Die Auftraggeberin entscheidet dann, ob

a) das erreichte Forschungsergebnis (Nr. 11, 12 und 13 ABFE 91/2002) unverzüglich abzuliefern und der Vertrag zu beenden ist oder

das FE-Vorhaben über die Ausführungsfrist hinaus fortgeführt wird; in diesem Fall wird von der Auftraggeberin eine neue Ausführungsfrist festgelegt.

1 Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge (ABFE 91/2002).

FE-Nr. _____

-6-

§3

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistung des Auftragnehmers wird als Vergütung Pauschalfestpreis auf Basis eines Marktpreises vereinbart.

Die Vergütung beträgt inkl. Mehrwertsteuer

_____ Euro

(in Worten: _____ Euro)

Zwischenzahlungen erfolgen auf Grundlage des Meilenstein- und Zahlungsplans

(Anlage C). _____

- (2) Die Mittel können entsprechend dem Arbeitsfortschritt, nachgewiesen durch einen Zwischenbericht bzw. Sachstandsbericht (Nr. 11 ABFE 91/2002) und dem _____ Verbrauch _____ unter Vorlage einer Rechnung abgerufen werden.

- 3 Erkennt der AN, dass die Vergütung (§ 3 Abs. 1) für die Durchführung des FE-Vorhabens nicht ausreicht, und wird dadurch die Weiterführung in Frage gestellt, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der Fälligkeit (§ 2), der AG mitzuteilen.

Die AG entscheidet über die Fortführung des FE-Vorhabens und eine eventuelle Aufstockung der Mittel. Die AG kann verlangen, dass der AN auch nach Erreichen des Gesamtbetrages der Vergütung die Arbeiten gemäß den Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Arbeits- und Zeitplan) fortführt. Dies gilt insbesondere, wenn die rechtzeitige Mitteilung (Satz 1) unterblieben ist.

- (4) Auftragsbezogene Kosten dürfen vom _____ an in Rechnung gestellt werden.

FE-Nr. _____

- 7 -

§ 4 Kündigung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den FE-Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle der Kündigung ist das erreichte FE-Ergebnis (Nr. 11, 12 und 13 ABFE 91/2002) unverzüglich abzuliefern und auf Verlangen vorzustellen.

§ 5 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des FE-Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

FE-Nr. _____

- 8 -

§ 6

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. die Leistungsbeschreibung,
2. das Angebot des/der _____ vom _____ mit den Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Arbeits- und Zeitplan) und C (Meilenstein- und Zahlungsplan/Finanzierungsplan),
3. die individualvertragliche Vereinbarung über den Datenschutz, oder die Auftragsdatenverarbeitung,
4. die Anforderungen an die Erstellung von Forschungsberichten,
5. die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge (ABFE 91/2002),
6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

§ 7**Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der AN versichert, dass er folgende*) - keine*) - vertraglichen Abmachungen und Bindungen im Sinne der Nr. 15 und 24 der ABFE 91/2002 eingegangen ist.
-
- (2) Mit der Entstehung bzw. Bearbeitung gehen das Eigentum und alle sonstigen Rechte an und aus den im Rahmen dieses Vertrages erstellten DV-Programmen, -Programmteilen, Datenbeständen und zugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen auf die AG über. Die AG kann ihre weitere Nutzung durch den AN gestatten.

Der AN gewährleistet zeitlich unbegrenzt, dass die Programme, Daten und Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Abweichungen hiervon setzen jeweils eine schriftliche Zustimmung der AG voraus.

FE-Nr.

- 9 -

§ 8

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Köln, und für Patentstreitigkeiten ist das Landgericht Magdeburg zuständig, wenn die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind.

§9 Inkrafttreten

Der FE-Vertrag tritt mit Zugang des Zuschlagsschreibens in Kraft.

, den

.....
Institution/Firma (Auftragnehmer)

Unterschrift (Auftragnehmer)

.....